

Friedhofssatzung

der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz-BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S.461), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2013 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Friedhofssatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft erlassen.

Auch im Text nicht immer explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.01.2014 mitgeteilt, dass gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:

1. Feldberg
2. Neuhof
3. Laeven
4. Schlicht
5. Wrechen
6. Weitendorf
7. Koldenhof
8. Dolgen
9. Cantnitz
10. Carwitz
11. Conow
12. Schlicht
13. Hasselförde
14. Triepkendorf
15. Wittenhagen

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe bilden eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Die Einrichtung dient der Bestattung aller Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zum Zeitpunkt des Ablebens hatten.
- (2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Kapazität auf den Friedhöfen ausreichend ist und dadurch Härtefälle vermieden werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen und entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Jede Schließung oder Entwidmung nach Absatz 1, Satz 1 ist öffentlich bekannt zu geben. Bei einzelnen Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten sowie bei allen Urnenwahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte, dessen Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist, einen schriftlichen Bescheid. Ansonsten erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe.
- (3) Soweit infolge einer Schließung oder einer Entwidmung weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten nicht mehr möglich sind, ist den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstelle zur Verfügung zu stellen.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die der Nutzung entzogenen Grabstätte herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechts.
- (5) Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder für einen bestimmten Zeitraum untersagen oder einschränken.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren ist der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere unzulässig:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Hunde;
 - b) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - c) Spielen, Lärmen und ungebührliches Verhalten;

- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; Kinderwagen und Rollstühle sowie Transportfahrzeuge zum Zwecke der Anlieferung und Aufstellung von Grabmälern sind ausgenommen;
- e) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden;
- f) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigungen;
- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt;
- h) das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege;
- j) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände;
- k) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, es liegt ein besonderen Antrag von Angehörigen vor;
- l) in der Nähe der Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Totengedenkfeiern sind drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann für Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die Zustimmung der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleninhabers nachzuweisen.
- (2) Unbeschadet § 5 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder die Friedhofsbesucher gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen.
- (5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

- (6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung für den Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn es zum Verstoß gegen diese Satzung gekommen ist.

III. Nutzungsrechte

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung zu entscheiden sowie auf einer zur Belegung freier Grabstelle selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen, sofern die Voraussetzung des § 2 erfüllt sind. Es begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre bei Erdgrabstätten und 20 Jahre bei Urnengrabstätten verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung über jeden Wohnungswechsel umgehend zu informieren.
- (4) Das Nutzungsrecht ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragbar. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Dritte nach seinem Antritt das Nutzungsrecht auf sich umschreiben lässt. Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung als Rechtsnachfolger bestimmen. Andernfalls sind beim Ableben des Nutzungsberechtigten nachstehende Personen in dieser Reihenfolge berechtigt, ihren Eintritt in das Nutzungsrecht zu erklären:
- a) Ehegatte
 - b) Lebenspartner
 - c) volljährige Kinder
 - d) Eltern
 - e) volljährige Geschwister
 - f) Großeltern
 - g) volljährige Enkel
 - h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen

Sind mehrere Personen einer Reihenfolge vorhanden, so hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren Person. Wird von der Eintrittsberechtigung binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung kein Gebrauch gemacht, entfällt das Eintrittsrecht. Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer vorrangig zum Eintritt berechtigten Person.

§ 8

Verlängerungen

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Erd- und Urnenwahlgräbern dreimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Weitere Verlängerungen stehen im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden.
- (2) Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Verlängerung des Nutzungsrechtes infolge einer Zweitbelegung bei Erdwahlgräbern nach §16, Abs. 2 und bei Urnenwahlgräbern nach § 14, Abs. 2.
- (3) Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechtes, frühestens jedoch ein Jahr vor Ablauf, gestellt werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tage des Ablaufs gezahlt wird.
- (4) Ausgenommen von der Verlängerungsmöglichkeit sind die anonymen Grabstellen sowie Erdreihen- und Urnenreihengräber.

§ 9

Erlöschen, Beräumung

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist und nicht ohne besonderen Aufwand ermittelbar ist, erfolgt der Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte. Auf die Rechtsfolgen nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist hinzuweisen.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstige Grabausstattungen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen. Für den Fall der Abräumung durch die Gemeinde überträgt der Nutzungsberechtigte das Eigentum und den Alleinbesitz an den abgeräumten Sachen auf die Gemeinde. Ansprüche gegen die Gemeinde bestehen in diesem Fall nicht.
- (3) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Gemeinde erneut über die Grabstätte verfügen.
- (4) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht ebenfalls.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Toten und Aschen bedürfen eines schriftlichen Antrages des Nutzungsberechtigten, dem die Zustimmung des Gesundheitsamtes nach § 16 Bestattungsgesetz beizufügen ist. Die Entscheidung über die Umbettung trifft die Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund erteilt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (4) Die Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst oder einem hierfür geeignetem Bestattungsunternehmen durchgeführt, die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragssteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 11

Eigentum, Gebäude

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An Ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es wird nicht gestattet, Gruften auszumauern oder Mausoleen zu errichten.

§ 12

Lage und Art der Grabstätten

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb an einer Lage nach bestimmten Grabstätte sowie an der Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Platzwünsche werden berücksichtigt, wenn sie den Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) anonyme Urnengräber (§ 13), nur auf dem Friedhof Feldberg möglich
 - b) Urnenwahlgräber (§ 14)
 - c) Rasenreihengräber (§ 15), nur auf dem Friedhof Feldberg möglich
 - d) Erdwahlgräber (§ 16)
 - e) Urnenrasengräber (§ 17), nur auf dem Friedhof Feldberg möglich
- (3) Grabstätten und Grabmäler von künstlerischem und geschichtlichem Wert dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann, soweit ein Angehöriger oder Nutzungsberechtigter vorhanden ist, mit dessen Zustimmung das Grab eingeebnet und das Grabmal auf dem Friedhof belassen werden. Aus zwingenden Gründen kann auch eine Verlegung des Grabmals erfolgen.

§ 13

Urnwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Urnenwahlgräber sind Einzelgrabstellen diese dürfen mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine zusätzliche Belegung mit einer weiteren Urne nur erfolgen, wenn die dafür festgelegte Verlängerungsgebühr entrichtet wird.
- (3) maximale Größe der Grabstelle: 1,5 m Breite x 2,0 m Länge

§ 14

Urnenrasengräber

- (1) Urnenrasengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Urnenrasengräber sind Einzelgrabstellen.
- (2) Es wird nur Rasen angelegt, der durch die Gemeinde gepflegt wird. Urnenrasengräber können nicht bepflanzt werden, feste Gegenstände wie Grablaternen oder Blumenschalen/-vasen dürfen nicht befestigt werden und sind ausschließlich auf dem Grabmal zulässig.
- (3) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenoberkante abschließende Grabmale, deren Breite maximal 70 cm und deren Tiefe 70 cm betragen darf, zulässig. Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) maximale Größe der Grabstelle: 1,0 m Breite x 1,0 m Länge

§ 15

Anonyme Urnengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht.
- (2) Die Urne wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.

§ 16

Erdwahlgräber

- (1) Erdwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Erdwahlgräber sind Einzel- und Doppelgrabstellen.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit für die Erstbelegung bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.

§ 17

Rasenreihengrab

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Rasenreihengräber sind Einzelgrabstätten.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung nicht stattfinden. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt.
- (3) Es wird Rasen angelegt, der durch die Gemeinde gepflegt wird. Rasenreihengräber können nicht bepflanzt werden, feste Gegenstände wie Grablaternen oder Blumenschalen/-vasen dürfen nicht befestigt werden und sind ausschließlich auf dem Grabmal zulässig.
- (4) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenoberkante abschließende Grabmale, deren Breite 70 cm und deren Tiefe maximal 70 cm betragen darf, zulässig. Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet.

§ 18

Grabstätten von Ehrenbürgern

Grundsätzlich liegt die Pflege der Grabstätte eines Ehrenbürgers in der Hand des Nutzungsberechtigten. Besteht ein Nutzungsrecht nicht oder nicht mehr, übernimmt die Gemeinde die Unterhaltung der Grabstätte

V. Bestattungsvorschriften

§ 19

Anmeldung

- (1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bestattungen werden montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, durchgeführt. Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Öffnen und Schließen von Urnengräbern sowie der Versand von Urnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes bzw. der Freigabe und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Grabstätte beigesetzt.
- (5) Das Nähere zur Bestattung ergibt sich aus dem Bestattungsgesetz.

§ 20

Errichtungsgenehmigung von Grabmälern und Einfriedungen

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Errichtungsgenehmigung) einzuholen.
- (2) Provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln oder Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung, wenn ihre Abmessungen 0,15 x 0,30 m nicht überschreiten.
- (3) Dem Antrag auf Erteilung einer Errichtungsgenehmigung ist bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern sowie bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern ein Nachweis des Nutzungsrechts beizufügen.
- (4) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das verwendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall weitere Informationen, Muster, Modelle etc. soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals erforderlich ist und damit keine besonderen Härten für Antragsteller verbunden sind.
- (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung.

- (7) Vor der Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 21

Versagen der Genehmigung

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 22

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Farbe und Form anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Naturstein oder Metall, z.B. Schmiedeeisen – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Grabmäler dürfen nicht gewachst, geölt oder angestrichen werden.
- (5) Nicht zugelassen sind:
- a) Grabmäler aus Betonwerkstein
 - b) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Torf oder Grottenstein
 - c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
- (6) Steine für Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Breite 0,80 m – bei mehrstelligen Gräbern 1,60 m, Höhe 1,20 m. Der Sockel darf nicht höher als 0,30 m sein (oberirdisch zu sehen 0,20 m), Naturfindlinge sind zulässig, wenn sie flach geformt sind und die für die übrigen Grabmäler festgelegte Größe nicht überschreiten.
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten:
 - liegende Grabmale, Größe 0,70 m Breite x 0,70 m Höhe
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten:
 - liegende Grabmale: Größe 0,70 m Breite x 0,70 m Höhe
 - stehende Grabmale: Größe 0,45 m Breite x 0,80 m Höhe
- (8) Grabeinfassungen und Grabumlagen innerhalb des Grabfeldes sind gestattet.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich absenken.
- (2) Bei Ihrer Errichtung sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.
- (3) Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen.
- (4) Das Gewicht des Grabmals ist so zu bemessen, dass seine Standfestigkeit gewährleistet ist.
- (5) Die Aufstellung der Grabmäler obliegt den Nutzungsberechtigten. Ein Grabmal aus Holz ist so zu errichten, dass sein unteres Ende mindestens 0,50 m in die Erde reicht.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd und in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzustellenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.
- (3) Die entfernten Teile und Grabmale müssen für mindestens drei Monate von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden, bevor sie verwertet oder vernichtet werden dürfen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Verantwortlichen zu tragen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden durch mangelnde Standsicherheit von Grabmälern und baulichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmäler oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die

Verfügungsgewalt der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt der Verantwortliche dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten sind in einer eines Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinssplintern sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservendosen oder -gläser, zur Aufnahme von Blumen ist unzulässig. Es ist ferner nicht gestattet, auf Grabstätten Betonsteine oder -platten zu verlegen. Das gilt auch für die Abdeckung mit jedem anderen Material. Keine Bedenken bestehen gegen die Verwendung vereinzelter kleinerer Naturbruchsteine (Schüttung schwarz-weiß)
- (6) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Nutzungsrechts sind sie ordnungsgemäß instand zu halten.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Verlängerung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Gräber sind mindestens 4-mal im Jahr, und zwar kurz vor Ostern und Pfingsten sowie im Juli und November (Allerheiligen und Totensonntag) von allem Unkraut zu reinigen. Das Gleiche gilt für den Friedhofsweg von der Grabstätte bis zur Wegmitte. Die Einfriedungshecken müssen mindestens 2-mal im Jahr zurückgeschnitten werden. Dabei ist auf eine gleichmäßige Höhe innerhalb der Grabzeile zu achten.
- (9) Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, die durch ihr Wachstum das Friedhofsbild oder benachbarte Grabstätten beeinträchtigen, sind nach Anordnung zu entfernen.
- (10) Bei Neuanlegungen von Hecken darf eine Wuchsendhöhe von 1,00 m nicht überschritten werden, die maximale Breite beträgt 0,40 m. es ist nicht gestattet, Laubbäume anzupflanzen.
- (11) Unrat oder Abfälle dürfen nur an der hierfür vorgegebenen Stellen abgelagert werden. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Außerhalb des Friedhofes gibt es keine Lagermöglichkeiten für Abfälle.
- (12) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft kann weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 27

Vernachlässigungen

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdreihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten kann die Verwaltung des Friedhofes in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich herzurichten. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder am Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 hinzuweisen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge werden 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig verschlossen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten, Verstorbenen sind in einem besonderen Raum aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grab vorgenommen werden.
- (2) Die Aufbewahrung der Leiche in der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30

Haftung

Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Verstöße gegen die Satzung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Bußgeld bis zu 2500,- € geahndet.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Feldberg, den 22. November 2013

Lindheimer

Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.